

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 15/09 S

S 10 SB 201/09 (SG Lübeck)

.....,

Klägerin,

g e g e n

Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Landesverwaltungsamt
- Referat Landesversorgungsamt - Schwerbehindertenrecht,
Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle,

Beklagter.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Das Sozialgericht Stendal wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 22.6.2006 in 39 G. im Bezirk des Sozialgerichts (SG) Stendal wohnhafte Klägerin hat sich mit ihrer gegen das Land Sachsen-Anhalt erhobenen Klage gegen Bescheide über die Feststellung ihrer Behinderung nach § 69 SGB IX gewandt. Nachdem die Klägerin ihren Wohnort nach 21 G. verlegt hatte, führte das SG Stendal das Land Schleswig-Holstein als neuen Beklagten und verwies den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 29.4.2009 an das SG Lübeck. Im Juni 2009 teilte die Klägerin mit, dass sich ihr Hauptwohnsitz seit Mai 2009 wieder in 39 G. befinde. Das SG Lübeck führte als Beklagten (erneut) das Land Sachsen-Anhalt. Mit Beschluss vom 11.8.2009 erklärte es sich seinerseits für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten an das SG Stendal zurück. Gleichzeitig hat das SG Lübeck das Bundessozialgericht (BSG) zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts angerufen.

II

- 2 Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 58 Abs 1 Nr 4 SGG durch das BSG liegen vor. Es ist als gemeinsam nächsthöheres Gericht im Sinne dieser Vorschrift zur Entscheidung des negativen Kompetenzkonflikts zwischen dem SG Stendal, bei dem der Rechtsstreit rechtshängig geworden ist, und dem SG Lübeck berufen, nachdem sich beide Gerichte jeweils für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das jeweils andere (zurück)verwiesen haben. Zum zuständigen Gericht ist das SG Stendal zu bestimmen, weil das SG Lübeck an dessen Verweisungsbeschluss vom 29.4.2009 nicht gebunden und das SG Stendal für die Entscheidung über die Klage zuständig ist. Der Verweisungsbeschluss des SG Stendal war rechtswidrig und im Hinblick auf den Beschlusszeitpunkt am 29.4.2009 auch willkürlich.
- 3 Grundsätzlich ist gemäß § 98 SGG iVm § 17a Abs 2 Gerichtsverfassungsgesetz ein Verweisungsbeschluss wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit für das Gericht, an das verwiesen wurde, bindend. Dies gilt auch, wenn die Verweisung prozessuale oder materielle Vorschriften verletzt und auch, wenn die Verweisung offenbar unrichtig ist. Ausnahmsweise kommt dem Verweisungsbeschluss dann keine Bindungswirkung zu, wenn die Verweisung auf einer Missachtung elementarer Verfahrensgrundsätze oder einem willkürlichen, dh einem offensichtlich unhaltbaren, objektiv unverständlichen, unsachlichen oder nicht mehr zu rechtfertigenden Verhalten beruht (vgl BSG, Beschlüsse vom 25.2.1999, B 1 SF 9/98 S, BSG SozR 3-1720 § 17a Nr 11 S 19 ff, vom 27.5.2004, B 7 SF 6/04 S, SozR 4-1500 § 57a Nr 2 RdNr 11,



vom 1.6.2005, B 13 SF 4/05 S, SozR 4-1500 § 58 Nr 6 RdNr 15, und vom 8.5.2007, B 12 SF 3/07 S, SozR 4-1500 § 57 Nr 2 RdNr 4, sowie Bundesverfassungsgericht vom 19.12.2001, 1 BvR 814/01, NVwZ-RR 2002, 389).

- 4 Eine solche Ausnahme von der Bindungswirkung ist hier gegeben. Mit Beschlüssen vom 16.11.2006 (B 12 SF 4/06 S und B 12 SF 8/06 S), 8.5.2007 (B 12 SF 3/07 S, aaO) und 9.1.2008 (B 12 SF 7/07 S) hat der für die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 58 SGG allein zuständige 12. Senat zu gleichgelagerten Verfahren mit ausführlicher Begründung entschieden, dass die Verweisung des Rechtsstreits im Hinblick auf eine Änderung der verwaltungsrechtlichen Zuständigkeit der dortigen Beklagten an ein anderes - hierdurch nunmehr angeblich örtlich zuständig gewordenes - SG grundsätzlich und in aller Regel ein willkürliches, dh offensichtlich unhaltbares, unsachliches oder nicht mehr zu rechtfertigendes Verhalten darstelle, sodass dennoch ergehenden Verweisungsbeschlüssen eine Bindungswirkung nicht zukomme.
- 5 Soweit der Senat in seinen Beschlüssen vom 8.5.2007 und 9.1.2008 die jeweiligen Verweisungsbeschlüsse gleichwohl als bindend angesehen hatte, weil diese vor Bekanntwerden seiner Entscheidung vom 8.5.2007 (*veröffentlicht in: SozR 4-1500 § 57 Nr 2*) ergangen waren, liegt ein solcher Fall hier nicht vor. Der Verweisungsbeschluss des SG Stendal datiert vom 29.4.2009 und konnte die Rechtsprechung des 12. Senats daher berücksichtigen.

